

Zweckvereinbarung

Zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
nachstehend Region genannt

und der Stadt Neustadt a. Rbge.
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend Kommune genannt

Präambel

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt gemäß § 16 Nr. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes vhs Hannover Land vom 12.12.2023 die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach den §§ 155, 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wahr. Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen:

§1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes vhs Hannover Land für die Jahre 2018 bis 2021 gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG auf das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Region.

§2

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf das RPA der Region übertragen. Insbesondere hat die Kommune

- den Jahresabschluss
- die Satzungen und Dienstanweisungen

sowie weitere erforderliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die Kommune sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages zu, insbesondere durch die Übergabe bzw. die Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen; dabei ist das RPA der Region berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen und in die Programme des Zweckverbandes zu nehmen. Die Kommune bzw. der Zweckverband

unterrichtet das RPA über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.

- (2) Der Zweckverband / die Kommune stellt den Beschäftigten des RPA der Region einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort zur Verfügung.
- (3) Das RPA unterrichtet die Kommune und den Zweckverband über die Ergebnisse der Prüfungen.

§3

Kostenregelung / Fälligkeit

- (1) Der durch die Prüfungen der Region entstehende Aufwand wird nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover abgerechnet und der Region erstattet.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe des Prüfungsberichtes. Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

§4

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt für die Dauer der Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2021 der VHS Hannover Land, sofern diese dem RPA der Region spätestens am 31.12.2026 vorgelegt werden. Für nach diesem Datum vorgelegte Jahresabschlüsse liegt die Zuständigkeit für die Prüfung bei der Kommune.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Begonnene Prüfungen sind zu Ende zu führen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Empfänger maßgebend.
- (3) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung gilt die in der Verbandsordnung festgelegte Zuständigkeit des RPA der Kommune.

§5

Zweckvereinbarungsanpassungen

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§6

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Änderungen zwischen Kommune und Region bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke

eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§7
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

Neustadt am Rbge., den

ENTWURF